

## **Zeittafel zur NS-Entschädigung**

26. April 1949 Erlass des „Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“  
( US-Entschädigungsgesetz)
26. Mai 1952 „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich“ (Überleitungsvertrag)
10. Sept. 1952 Abschluss des „Luxemburger Abkommen“ zwischen der Bundesrepublik und Israel und der Jewish Claims Conference
1. Okt. 1953 Inkrafttreten des „Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BErgG)“
29. Juni 1956 Verabschiedung des „Bundesgesetz zu Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG)“
14. Sept. 1965 „Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes - BEG-SchlußG“
25. August 1998 „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-Aufhebungsgesetz)“

## **Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen Überleitungsvertrag**

„Vierter Teil

Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Punkt 2

In Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt es die Bundesrepublik

[...]

beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen [...] welche im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden, als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften.“

## § 1 BEG

„Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist [...].“

## **Zeittafel zur SBZ/DDR-Entschädigung**

20. Dez. 1950 „Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)“
19. Mai 1953 „Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten er Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)“
6. Aug. 1955 „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in den Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG)“
18. Sept. 1990 „Rehabilitierungsgesetz“ der DDR
4. Nov. 1992 „Erstes Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz)“  
Artikel 1: Strafrechtliches  
Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
1. Juli 1994 „Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz)“  
Artikel 1: Verwaltungsrechtliches  
Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)  
Artikel 2: Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

## **Begründung der Bundesregierung ihres Entwurfs eines Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht am 16. August 1991**

Zu §17 StrRehaG - Haftentschädigung

„Unter Beachtung dessen, dass im Leiden der Betroffenen nicht zwischen den Opfern des SED-Unrechtsregimes und den NS-Verfolgten unterschieden werden kann, ist eine Orientierung am Bundesentschädigungsgesetz angezeigt.“

## **§ 31 Absatz 2 BEG**

„War der Verfolgte mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

## Die monatliche Rente wegen Gesundheitsschadens

Beispiel für die Höhe ab 1. August 2004

Alter im Mai 1945                      30 Jahre  
Persönliche Situation:                ledig, ohne Kinder, ohne sonstiges Einkommen  
Minderung d. Erwerbsfähigkeit:    40 %

| <u>Monatliche Rente:</u> | <u>Einfacher Beamten-</u> | <u>Mittlerer Dienst</u> | <u>Gehobener Dienst</u> | <u>Höherer Dienst</u> |
|--------------------------|---------------------------|-------------------------|-------------------------|-----------------------|
|                          | 568,- Euro                | 641,- Euro              | 780,- Euro              | 996,- Euro            |

Rente des Bundesversorgungsgesetz

heute bei denselben Voraussetzungen: 161,- Euro.

## Die Berechnung der Kapitalentschädigung bei Gesundheitsschäden

### Beispiel

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Alter im Mai 1945:             | 30 Jahre                                     |
| Persönliche Situation:         | ledig, ohne Kinder, ohne sonstiges Einkommen |
| Minderung d. Erwerbsfähigkeit: | 40 %   |
| Eingruppierung:                | Mittlerer Beamten dienst                     |
| Rente am 1. November 1953:     | 111,- DM                                     |
| Beginn der Erkrankung:         | 1. Januar 1945                               |

### Berechnung der Kapitalentschädigung:

Anzahl der Monate vom 1. Januar 1945 bis zum 1. November 1953 (106) multipliziert mit der Rente am 1. November 1953 (111,- DM) = 11.766,- DM

### Entschädigung oder Versorgung?

| Schädigung                  | BEG   | SED-UnBerG   |
|-----------------------------|---|--|
| Freiheitsentziehung         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftentschädigung</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftentschädigung</li> <li>• Unterstützungsleistungen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit</li> </ul>   |
| Gesundheitsbeeinträchtigung | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heil- und Versorgungsmaßnahmen</li> <li>• Ggf. monatliche Rente, die sich an der Beamtenbesoldung orientiert</li> <li>• Kapitalentschädigung</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heil- und Versorgungsmaßnahmen</li> <li>• Ggf. monatliche Renten gemäß Bundesversorgungsgesetz</li> </ul>   |
| Berufliche Beeinträchtigung | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiedereinstellungsanspruch</li> <li>• Kapitalentschädigung</li> <li>• 10.000 DM Pauschalentschädigung für verfolgte Schüler</li> </ul> <p>Der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erfolgt außerhalb des BEG</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleichsleistung bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und einer Mindestverfolgungszeit von 3 Jahren iHv 184,- Euro</li> <li>• Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung</li> <li>• Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung</li> </ul> |

## **Art. 17 Einigungsvertrag**

„Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, daß unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Die Rehabilitierung dieser Opfer ist mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden.“